



## GEMEINDE FRÄNKISCH-CRUMBACH

### Rahmenbedingungen und Erläuterungen zur Ganztagsbetreuung und zur Anmeldung

Träger des Betreuungsangebots an der Rodensteinschule ist die Gemeinde Fränkisch-Crumbach, vertreten durch den Gemeindevorstand. Das Betreuungsangebot wird gefördert mit Mitteln des Landes Hessen, des Odenwaldkreises und der Gemeinde Fränkisch-Crumbach.

- Gegenstand des Angebots:** Während der Betreuungszeiten hat Ihr Kind die Möglichkeit, unter Aufsicht und Anleitung erfahrener Kräfte die Hausaufgaben zu erledigen, zu malen, zu basteln, zu spielen, sich auszutoben oder zur Ruhe zu kommen. Montags und freitags erfolgt eine qualifizierte Hausaufgabenbetreuung, dienstags, mittwochs und donnerstags eine Betreuung im Rahmen einer angeleiteten Übungs- und Lernzeit in Anwesenheit einer Lehrerin oder eines Lehrers der Schule. Ferner werden Arbeitsgemeinschaften (AG) angeboten, die in der Regel an jenen drei Tagen stattfinden. Die Anmeldung gilt für ein Schulhalbjahr.
- Betreuungszeiten:** Die Betreuung findet während der Unterrichtstage montags und freitags von 7:30 Uhr bis 8:30 Uhr sowie montags bis freitags nach der fünften Unterrichtsstunde, entweder bis 16:00 Uhr („Normalbetreuung“) oder nur bis 14.00 Uhr („Kurzbetreuung“), in den Räumen der Rodensteinschule statt. Eine Betreuung findet nicht statt, wenn die Schule aus Sicherheits- oder organisatorischen Gründen geschlossen bleibt oder in Folge höherer Gewalt (gem. § 275 Abs. 1 BGB) nicht stattfinden kann. Analog zur Schule gilt für Kinder der Alleingängerstatus, d.h. die Kinder verlassen die Einrichtung zu den angegebenen Zeiten eigenständig. Sollte das von den Eltern nicht gewünscht sein, muss dem aktiv widersprochen werden. Es werden keine Abholberechtigten hinterlegt, Ausnahme sind angewiesene Kontaktverbote. Das Verlassen der Schule außerhalb der festgelegten Zeiten bzw. des rhythmisierten Wochenplans des Kindes ist nur im Ausnahmefall (z.B. Arztbesuch) möglich.
- Ferien, Feiertage und Brückentage:** Im Entgelt enthalten ist die Betreuung in der ersten Ferienwoche der Herbst- und Osterferien sowie in den ersten beiden Ferienwochen der Sommerferien und in der dritten Ferienwoche der Weihnachtsferien jeweils ganztags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr. An den restlichen Ferientagen, Feiertagen und an Brückentagen findet keine Betreuung statt. In den Ferien findet eine Betreuung jedoch nur dann statt, wenn mindestens fünf Kinder das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. Nach Anmeldung zur Ferienbetreuung ist diese verpflichtend. Kinder, die nicht regulär für die Betreuung angemeldet sind, können in den Ferien für 12 € pro Tag die Betreuung in Anspruch nehmen. Angebote an pädagogischen Tagen und in den Ferien werden gesondert ausgewiesen und bedürfen einer separaten Anmeldung.
- Arbeitsgemeinschaften:** Während der Betreuungszeiten werden Arbeitsgemeinschaften aus dem sportlichen, musischen, kreativen oder naturkundlichen Bereich angeboten, die in Zusammenarbeit zwischen Lehrerkollegium, Ortsvereinen und externen Fachkräften durchgeführt werden. Am Anfang des Schulhalbjahres kann sich Ihr Kind in der Schule für eine oder mehrere dieser Arbeitsgemeinschaften verbindlich anmelden. Wenn eine Arbeitsgemeinschaft in der 6. Schulstunde stattfindet und Ihr Kind daran teilnimmt, ohne an diesem Tag weitere Betreuungsleistungen (einschließlich Mittagessen) in Anspruch zu nehmen, bleibt dieser Tag bei der Berechnung des Betreuungsentgelts unberücksichtigt.
- Betreuungsentgelt:** Das monatliche Betreuungsentgelt ergibt sich aus einem kalkulierten Durchschnittsbetrag pro bestellten Wochentag im Monat von 25,00 € („Normalbetreuung“) und gilt für das komplette Schulhalbjahr und bis zum Ende der Sommerferien. Weiterhin gibt es die Möglichkeit, eine Frühbetreuung (ohne Nachmittagsbetreuung) gepaart mit der Überbrückungszeit zwischen Unterrichtsschluss und Beginn der Arbeitsgemeinschaften zu einem Betreuungsentgelt von 8,50 € pro bestellten Wochentag im Monat („Kurzbetreuung“) zu buchen. In der Ferienzeit muss das Betreuungsentgelt weitergezahlt werden, um die Gesamtkosten decken zu können. Das Risiko der Kostendeckung trägt die Gemeinde. Bei Ausfall der Betreuung durch höhere Gewalt besteht kein Erstattungsanspruch.
- Mittagessen:** Es wird ein warmes Mittagessen zu zwei verschiedenen Uhrzeiten – abhängig vom Unterrichtsende – zum Selbstkostenpreis von 4,20 € angeboten, das getrennt für jeden Wochentag bestellt werden kann. Mittagessen für einzelne Zusatztage gemäß Nr. 8 können nachbestellt werden. Für Zusatztage ist das Kind rechtzeitig, d.h. zwei Tage vorher, beim Betreuungspersonal zum Essen anzumelden. Während der Ferienbetreuung gemäß Nr. 3 ist das Mittagessen obligatorisch und das Kind somit verbindlich dazu anzumelden.
- Abrechnung:** Das Betreuungsentgelt und die bestellten Mittagessen werden Ende Januar, April und August für den jeweils zurückliegenden Zeitraum von Ihrem Konto abgebucht. Sie erhalten jeweils eine ausführliche Rechnung, die auch geeignet als Kostennachweis z.B. beim Finanzamt ist.
- Zusatztage:** Für jeden zusätzlichen Betreuungstag, den Ihr Kind über die bestellten Wochentage hinaus in Anspruch nimmt, werden 8,00 € berechnet. Diese werden in die Abrechnung einbezogen.
- Planungssicherheit:** Falls Ihr Kind während des laufenden Schulhalbjahres das Betreuungsangebot nicht mehr in Anspruch nehmen sollte, muss dennoch das Entgelt bis zum Ende des Schulhalbjahres in voller Höhe weiterbezahlt werden. In begründeten Ausnahmefällen wie z.B. Wegzug sind auf schriftlichen Antrag

Ausnahmen möglich. Ein Wechsel der bestellten Betreuungstage im laufenden Schulhalbjahr ist ebenso nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

10. **Rücktrittsrecht:** Bei Zahlungsverzug über mehr als drei Monate und bei Verstößen gegen die Hausordnung der Rodensteinschule im Wiederholungsfall ist die Gemeinde berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten und die Betreuung Ihres Kindes zu beenden. Gleiches gilt, wenn den Anweisungen des pädagogischen Personals von Kind oder Erziehungsberechtigten nicht Folge geleistet wird oder durch das Verhalten eines Kindes die Sicherheit und Ordnung der Ganztageeinrichtung gefährdet ist. Eine vorübergehende Suspendierung vom Betreuungsangebot ist ebenfalls möglich und führt nicht zu einer Reduzierung des Regelbeitrags.
11. **Datenschutz:** Die persönlichen Daten von Kindern und Eltern unterliegen dem gesetzlichen Datenschutz. Die DSGVO in ihrer Gültigkeit wird beachtet. Die Eltern erklären sich einverstanden, dass in pädagogischen Fällen Daten mit der Leitung der Schule ausgetauscht und Absprachen zur Betreuung des Kindes getroffen werden können.

Stand Januar 2022